

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Mobilität und Stadtentwicklung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0566/2024
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---|----------------------|---------------------------|
| Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen | 12.11.2024 | Beratung |

Tagesordnungspunkt

Ausbauplanung Laurentiusstraße

Inhalt der Mitteilung:

Das Straßenbauprogramm 2023 bis 2027 (Straßen- und Wegekonzept) wurde zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen (AMV) am 18. April 2023 vorgestellt und beschlossen. Es sah für die Laurentiusstraße zwischen Rathaus und Odenthaler Straße eine grundhafte Fahrbahnerneuerung in Verbindung mit der Umgestaltung des Straßenraums vor, für die die erforderlichen Mittel im Haushalt 2024 eingestellt werden sollten.

In der Sitzung des AMV am 29. August 2023 wurde dem Ausschuss die Entwurfsplanung, in die Anregungen aus verschiedenen Beteiligungen und Informationsveranstaltungen eingeflossen waren, vorgestellt und beschlossen. Dabei wurde abweichend von der ursprünglichen Planung einer nur grundhaften Fahrbahnerneuerung von einem Vollausbau ausgegangen und eine aktualisierte Kostenübersicht beigefügt, die mit 1.062 T€ abschloss. Es wurde mitgeteilt, dass für eine vollständige Erneuerung und Umgestaltung der Straße Beiträge nach dem KAG zu erheben sind und für diese eine Erstattung im Zuge der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge angestrebt würde. Zwischenzeitlich wurde das Kommunalabgabengesetz dahingehend geändert, dass Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2024 beschlossen werden, einem Beitragserhebungsverbot unterliegen und das Land diesen Anteil an die Kommunen erstattet.

Für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2024 bereits beschlossen wurden, führt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) aus, dass diese „dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Recht unterliegen und in den Anwendungsbereich der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge fallen und zwar unabhängig davon, wann die Beiträge hierfür festgesetzt werden. Die landeseigene Förderrichtlinie wird entsprechend verlängert.“

Die Voraussetzungen zur Beantragung dieser Fördermittel sind durch Aufnahme der Laurentiusstraße in das städtische Straßenbauprogramm (für 2024) und die Kriterien zur Erneuerung der Straße erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass die Landesregierung ausreichende Fördermittel auch für Maßnahmen, für die eine Beschlussfassung vor dem 1.1.2024 erfolgt ist, zur Verfügung stellt und ihre Zusage, dass die Grundstückseigentümer nicht mehr bezahlen sollen, einhält.

In der Kostenübersicht, die dem Ausschuss in der Sitzung am 29. August 2023 vorgestellt wurde, blieben allerdings insbesondere Bodenpositionen (Aushub der ungebundenen Tragschicht) unberücksichtigt, sodass sich die tatsächlichen Baukosten erheblich erhöht hätten. Die Ausführungsplanung wurde daraufhin insbesondere unter dem Aspekt optimiert, in weiten Teilen auf einen aufwändigen Vollausbau zu verzichten und es wurde geprüft, wo im Bereich der Fahrbahn eine grundhafte Deckensanierung möglich und ausreichend ist. Die Überplanung ergab, dass dies bei gut 70 % der Fahrbahnflächen möglich ist. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die vorhandene ungebundene Tragschicht auch in Teilbereichen der Gehwege verbleiben kann und dadurch Aushub- und Einbaupositionen entfallen und neben einer Kostenersparnis auch die Grundsätze der Nachhaltigkeit erfüllt werden können. Auf dieser Grundlage berechnet das beauftragte Ingenieurbüro aktuell die Mengen der entsprechenden Positionen neu und erstellt auch eine neue Kostenberechnung. Sofern diese bereits vor der Ausschusssitzung vorliegt, wird sie nachgereicht oder in der Sitzung vorgestellt. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass der in der Mitteilungsvorlage am 10. September 2024 genannte Betrag in Höhe von 1.465 T€ für die Baukosten bestätigt oder möglicherweise sogar reduziert werden kann.

Ausgehend von Baukosten in Höhe von 1.465 T€ ergibt sich unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Kosten, des KAG-Anteils gemäß der Mustersatzung und eines Abzugs für städtische Grundstücke (Rathaus) ein städtischer Eigenanteil in Höhe von ca. 480 T€.

Da die Einnahmen (KAG-Abrechnung nach Abschluss der Gesamtmaßnahme) erst zu einem späteren Zeitpunkt im Haushalt eingestellt werden können, muss die Ausgabe für 2025 in voller Höhe bereitgestellt werden, was durch eine Sollübertragung von einer Maßnahme, die in 2025 nicht mehr zur Ausführung kommt, möglich ist. Aufgrund der personellen Situation bei der Bauleitung steht jetzt bereits fest, dass nicht alle für 2024/25 veranschlagten Maßnahmen durchgeführt werden können.

Die Ausführungsplanung und die hier dargelegten Grundlagen für die Kostenberechnung können in der Sitzung anhand von Plänen erläutert werden.